



An den Grossen Rat

14.5183.02

ED/P145183

Basel, 18. Juni 2014

Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend «Rheinschwimmen für Basler Schüler – wie gefährlich ist das?»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Als ich im Gymnasium war, gingen wir mit dem Sport-Unterricht in den Rhein schwimmen. Ich hatte keine Angst. Aber ich habe gemerkt, dass ein paar Schüler ängstlich waren und keine Lust dazu hatten. Aber diese „Angst-Schüler“ mussten dennoch mitkommen und mit im Rhein schwimmen.

Der Rhein gehört zu Basel. Und das Rheinschwimmen ist aktuell. In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Kann ein Schüler gezwungen werden, wenn er Schwimmer ist, im Rhein mit der Schule zu schwimmen?
2. Wie ist das Rheinschwimmen an den Basler Schulen organisiert?
3. Ist das Schwimmen im Rhein gefährlich?
4. Auf was soll besonders geachtet werden (Schiffe, Brückenköpfe), wenn man im Rhein schwimmt?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Kann ein Schüler gezwungen werden, wenn er Schwimmer ist, im Rhein mit der Schule zu schwimmen?*

Nein.

2. *Wie ist das Rheinschwimmen an den Basler Schulen organisiert?*

Bis und mit achtem Schuljahr (HarmoS-Zählung inkl. Kindergarten) ist das Schwimmen im Rhein mit Schülerinnen und Schülern verboten. Ab dem neunten Schuljahr ist das Schwimmen im Rhein mit Schülerinnen und Schülern nur im Rahmen des begleiteten Rheinschwimmens des Sportamts möglich, sofern die Eltern schriftlich in das Rheinschwimmen einwilligen. Ab dem zwölften Schuljahr können Lehrpersonen auch ausserhalb des begleiteten Rheinschwimmens mit Schülerinnen und Schülern im Rhein schwimmen gehen. Auch in diesem Fall braucht es vorgängig ein schriftliches Einverständnis der Eltern. Dabei gelten folgende Richtlinien der Beratungsstelle für Unfallverhütung: Pro zwölf Schülerinnen und Schüler begleitet eine Lehrperson mit Brevet «Plus Pool»

(Modul «Fluss») der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft die Gruppe. Zusätzlich begleitet eine weitere schwimmkundige Person die Gruppe vom Ufer aus mit einem funktionstüchtigen Handy.

Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler hat oberste Priorität. Nur gute und geübte Schwimmerinnen und Schwimmer dürfen im Rhein schwimmen. Den Lehrerinnen und Lehrern kommt während des Rheinschwimmens eine erhöhte Aufsichtspflicht zu. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern müssen gut über die Gefahren des Rheinschwimmens informiert sein.

3. *Ist das Schwimmen im Rhein gefährlich?*

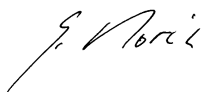
Für geübte Schwimmerinnen und Schwimmer bestehen keine übermässigen Gefahren beim Schwimmen im Rhein. Wer das Schwimmen im Rhein ausprobieren möchte, kann am begleiteten Rheinschwimmen teilnehmen, das vom Sportamt im Juli und August jeweils dienstags organisiert wird.

4. *Auf was soll besonders geachtet werden (Schiffe, Brückenköpfe), wenn man im Rhein schwimmt?*

Mit Hinweisen in den Tageszeitungen und am Rheinufer wird auf die Gefahren des Rheinschwimmens aufmerksam gemacht. Für Lehrpersonen gibt es zudem ein verbindliches Merkblatt «Schwimmen im Rhein mit Schülerinnen und Schülern», in welchem die folgenden Punkte festgehalten sind:

- Nie in den Rhein springen.
- Nie in der Schifffahrts-Rinne schwimmen.
- Brückenpfeiler und Hinterwasser meiden. Die dort entstehenden Wirbel sind sehr gefährlich.
- Schiffs- und Landestege der Fähren sind keine Landestege für Schwimmerinnen und Schwimmer.
- Nie nahe an Schiffe heranschwimmen.
- Nicht nur rheinabwärts schauen, sondern auch rheinaufwärts. Leere, abwärts fahrende Schiffe kommen mit hoher Geschwindigkeit, sind lautlos und schwer zu steuern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin